

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 591.

Inhalt: Ministerial-Verfügung vom 25. November 1899, die Führung des Genossenschaftsregisters betreffend.

Ministerial-Verfügung

vom 25. November 1899,

die Führung des Genossenschaftsregisters betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen verordnen wir in Ergänzung der vom Bundesrathe beschlossenen, vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1899 — Reichsgesetzblatt S. 347 — veröffentlichten Bestimmungen über die Führung des Genossenschaftsregisters, was folgt:

§ 1.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Genossenschaftsregisters bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 1, 2, des § 3 Satz 1, der §§ 5—7, des § 11 Absatz 3, des § 12 der Ministerialverfügung vom 24. November 1899 über die Führung des Handelsregisters — Gesetzsammlung Bd. XXIII, S. 393. —

Diese Vorschriften finden auf die Führung der Liste der Genossen entsprechende Anwendung.